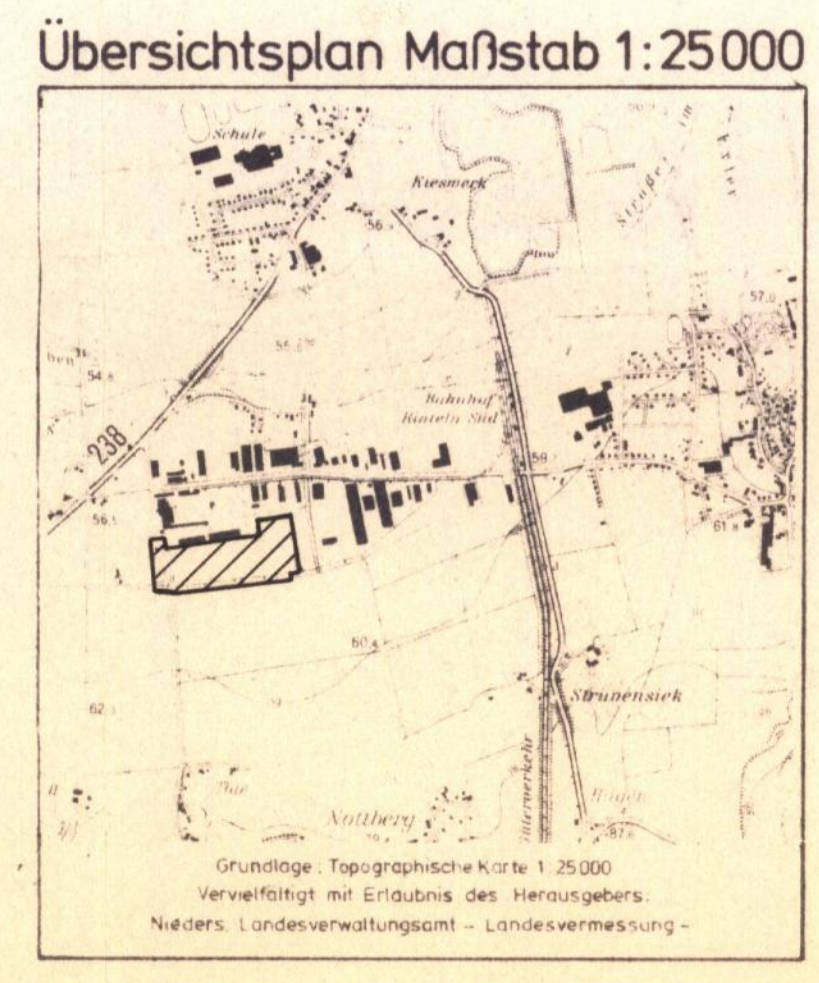
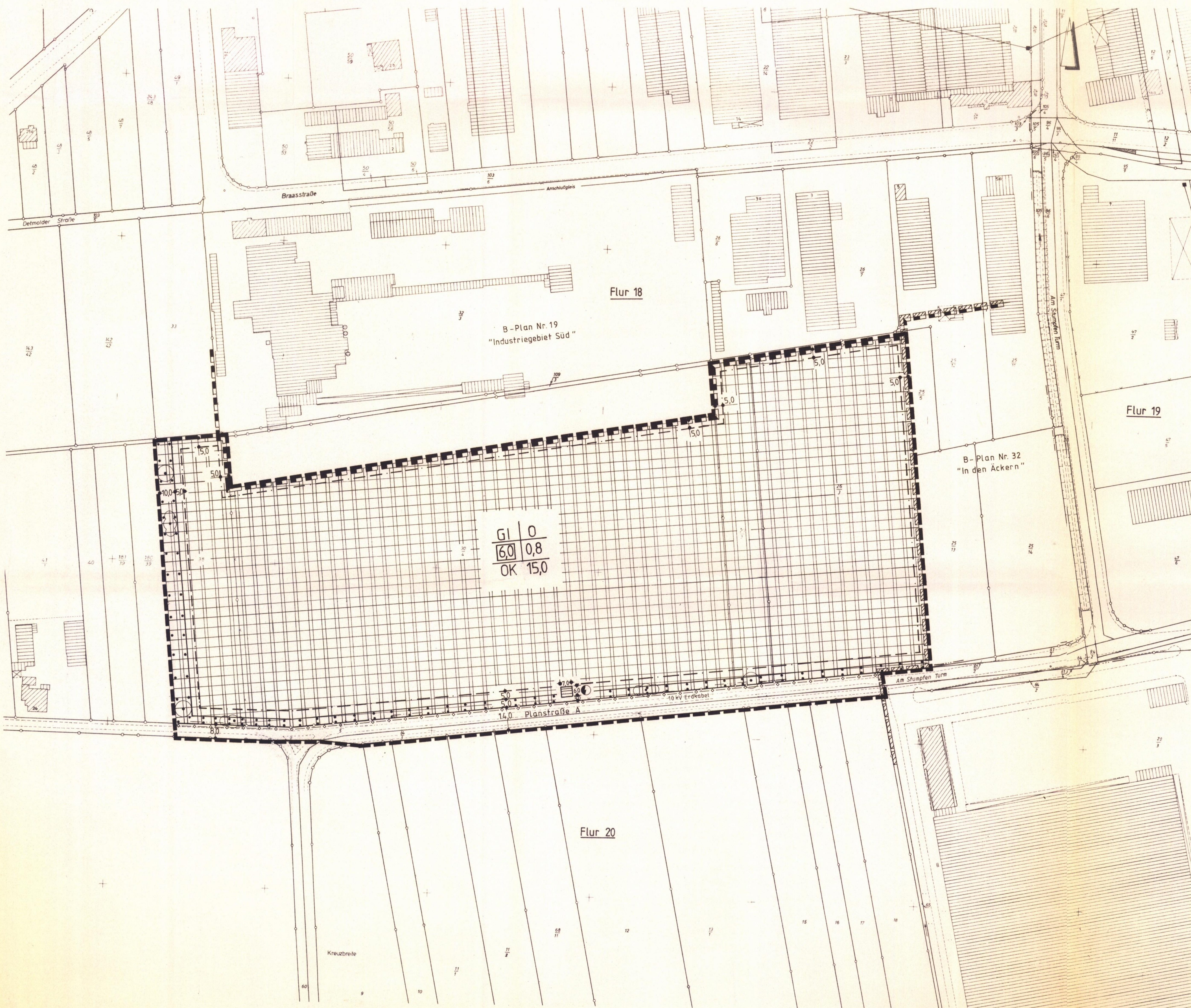


S T A D T R I N T E L N
 O R T S T E I L R I N T E L N
 R E G I E R U N G S B E Z I R K H A N N O V E R L A N D K R E I S S C H A U M B U R G
 B E B A U U N G S P L A N N R. 3 9
 " I N D U S T R I E G E B I E T S U E D L I C H D E R B R A A S S T R A S S E "
 M A S S T A B 1 : 1 0 0 0 F L U R 1 8 U. 2 0



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.1979 (BGBl. I S. 945) und des § 4 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.12.1973 (Nds. GVBl. S. 269) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1984 (Nds. GVBl. S. 323) hat der Rat der Gemeinde Stadt Rinteln diesen Bebauungsplan Nr. 39 "Industriegebiet südlich der Braasstraße" bestehend aus der Planzeichnung und dem nachstehenden "textlichen Festsetzungen" als Satzungsbeschluss des Ratsherrenkollegiums der Gemeinde Rinteln am 23.01.1987 beschlossen.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.03.1984 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 "Industriegebiet südlich der Braasstraße" am 15.05.1984 ortsbüchlich bekannt gemacht.

Rinteln den 16.05.1984 L.S. In Vertretung gez. Wichmann Stadtrat

Vereinfachungsvermerk: Kartengrundlage: Punktkartennetz; Erläuterungsvermerk: Vereinfachungsmaßstab für die Stadt Rinteln; Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die stadtüblich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.01.1986). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu festlegenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Orthofotografie übertragen.

Katasteramt Rinteln den 12.03.1987 L.S. In Vertretung gez. Dr. Uhlke

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Rinteln

Rinteln den 03.03.1986 L.S. In Vertretung gez. Wichmann Stadtrat

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.06.1986 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.11.07.1986 ortsbüchlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.07.1986 bis 28.08.1986 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Rinteln den 10.09.1986 L.S. In Vertretung gez. Wichmann Stadtrat

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Bebauungsplan und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gegenfort zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Rinteln den 23.01.1987 L.S. In Vertretung gez. Wichmann Stadtrat

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 8 BBauG in seiner Sitzung am 22.01.1987 als Satzung § 10 BBauG sowie die Begründung beschlossen.

Rinteln den 23.01.1987 L.S. In Vertretung gez. Wichmann Stadtrat

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg (Az. 6170/01/03-39) vom heutigen Tage unter Aufhebung des Bebauungsplans gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / feierlich genehmigt.

Die genehmigten Pläne sind auf Antrag der Gemeinde vom Stadthagen den 03.06.1987 Landkreis Schaumburg Der Oberkreisdirektor Genehmigungsbehörde im Auftrage gez. Teubner

Der Rat der Gemeinde ist dem in der Genehmigungsverfügung vom aufgeführten Aufträgen / Aufgaben in seiner Sitzung am beigestimmt. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Aufträgen / Aufgaben von öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsbüchlich bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde ist dem in der Genehmigungsverfügung vom aufgeführten Aufträgen / Aufgaben in seiner Sitzung am beigestimmt. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Aufträgen / Aufgaben von öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsbüchlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BBauG am 23.09.1987 im Anbait für den Regierungsbezirk Hannover befristet genehmigt worden. Der Bebauungsplan ist damit am 23.09.1987 rechtsverbindlich geworden.

Rinteln den 01.10.1987 L.S. In Vertretung gez. Bafha Stadtrichter

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Vorleistung von Vorarbeiten oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht zu geltend gemacht worden.

1. Einrichtungsdatum des letzten Standes des Bebauungsplans
 2. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung
 3. Name des Bebauungsplan-Verfassers
 4. Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
 5. Bei herrschaftlicher Auslegung nur Zahlen der wählbaren Auslegung
 6. Nur wenn es zutrifft

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
 Industriegebiet
 (siehe textliche Festsetzung Nr.2)
- Maß der baulichen Nutzung**
 Baumössenzahl
 0,8
 Grundflächenzahl
 OK
 Höhe baulicher Anlagen - höchster Punkt der Dachflächen-
 (gemessen in m über Planstraße A)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenze**
 0 Offene Bauweise
 - - - - - Baugrenze
- Verkehrflächen**
 Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG, siehe textliche Festsetzung Nr.3)
- Sonstige Planzeichen**
 - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.39 "Industriegebiet südlich der Braasstraße"
 - - - - - Grenze des Bebauungsplans Nr.32 "In den Aekern"
 - - - - - Grenze des Bebauungsplans Nr.19 "Industriegebiet Süd"
- Flächen für Versorgungsanlagen**
 Elektrizität

Textliche Festsetzungen

- 1) Die in folgenden angegebenen flächenbezogenen Schalleistungspegel wurden auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 2714 "Schallausbreitung im Freien" bestimmt. Es handelt sich hierbei um sogenannte "effektive" Schalleistungspegel. Der sogenannte "wahre" Schalleistungspegel als Summe aller Einzelgeräuschquellen kann um das Korrekturmaß der inneren Absorption und Streuung sowie um das Abschirmmaß A_{Lz} (sekundäre Schallschutzmaßnahmen innerhalb der Anlage oder auf dem Ausbreitungsweg) größer sein.
- 2) In dem Industriegebiet dürfen nur Anlagen und Betriebe mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von max. 67 dB(A)/qm tagsüber und max. 52 dB(A)/qm nachts errichtet und betrieben werden. Schallminderungen durch Abschirmung (z.B. entsprechende Hallenanordnungen, Wände oder Wälle) sind bei der Berechnung der Flächen-Schalleistungspegelwerte nicht berücksichtigt. Sie können jedoch im konkreten Einzelfall zur Erhöhung der zulässigen Pegelwerte berücksichtigt werden. Umverteilungen der flächenbezogenen Schalleistungspegel - z.B. Zuschlag des Anteils "akustisch" nicht genutzter zu stärker genutzten Flächen - sind möglich.
- 3) Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG umgrenzten Flächen sind mit Sträuchern und hochwachsenden Bäumen bzw. Einzelbäumen zu bepflanzen. Als Abgrenzung zur freien Landschaft und im straßenbegleitenden Grünstreifen sind die Sträucher in einem Abstand von ca. 1,5x1,5m und die hochwachsenden Bäume in einem Abstand von ca. 10-15m anzupflanzen und zu unterhalten. Hierbei sollen nur standortgerechte Hölzer Verwendung finden. Das Pflanzgebot kommt im Bereich der erforderlichen Zufahrten nicht zur Anwendung.
- 4) Das gesamte Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes "Rintelner Wiesen" (siehe Begründung).

Nachrichtlich

- - - - - ○ Hauptversorgungsleitung - unterirdisch - (10 KV Erdkabel)

Beglaubigung:
 Hiermit wird beglaubigt, daß die vorstehende Ablichtung mit dem Original des Bebauungsplans Nr. 39 von Rinteln übereinstimmt.
 Rinteln, den 30.10.1987
 Stadt Rinteln
 Der Stadtdirektor
 Im Auftrage:
 [Signature]

